

Entgeltordnung der Stadt Wolfsburg für Leistungen des Geschäftsbereiches Grün (Bereich Bestattungswesen) vom 08.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. Nr. 27/2006, S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009, S. 366; ber. Nds. GVBl. Nr. 3/2010, S. 41) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 08.12.2010 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Durch den Geschäftsbereich Grün (Bereich Bestattungswesen) der Stadt Wolfsburg werden für den Nutzungsberechtigten folgende Nebenleistungen angeboten, bei denen es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt:

- a) Pflege von Reihengrabstätten mit einheitlichem Denkmal für die Dauer der Vergabezeit
- b) Pflege von Urnenreihengrabstätten mit einheitlichem Denkmal für die Dauer der Vergabezeit
- c) Pflege von Urnenwahlgrabstätten mit einheitlichem Denkmal für die Dauer der Vergabezeit
- d) Pflege von Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen für die Dauer der Vergabezeit
- e) Richten der Plattenumrandungen an Grabstätten

Weitere Leistungen können erbracht werden.

Das hierfür zu entrichtende Entgelt ermittelt sich nach dem für die Erbringung der Leistung erforderlichen Personal- und Maschineneinsatz sowie dem benötigtem Material.

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

- | | |
|--|---------------|
| 1. Personalkosten
nach Dauer des Einsatzes | 46,63 € /Std. |
| 2. Sachkosten für Maschineneinsatz
jeweils nach Dauer des Einsatzes | 23,00 € /Std. |
| 3. Pflege von Reihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal | 1.645,00 € |
| 4. Pflege von Urnenreihengrabstätten mit Kennzeichnung des Grabes durch einheitliches Denkmal | 1.218,00 € |
| 5. Pflege von Urnenwahlgrabstätten mit Kennzeichnung durch einheitliches Denkmal
Erstvergabe | 1.452,50 € |
| jährliches Entgelt | 58,10 € |

Im Falle des Vorauserwerbes oder Verlängerung der Nutzungszeit ist das jeweils jährliche Entgelt entsprechend der Jahre des Vorauserwerbes oder der Verlängerung zu zahlen.

- | | |
|---|----------|
| 6. Pflege von Urnenwahlgrabstätten unter Bäumen
Erstvergabe | 795,00 € |
| jährliches Entgelt | 31,80 € |
- Im Falle des Vorauserwerbes oder Verlängerung der Nutzungszeit ist das jeweils jährliche Entgelt entsprechend der Jahre des Vorauserwerbes oder der Verlängerung zu zahlen.

7. Materialkosten für

a) Raseneinsaat (Saatgut)	0,14 € /m ²
b) Platten	1,43 € /Platte
c) Bodendecker	1,41 € /Stück

8. Containergebühr bei Entsorgung von Grabmal/Grabplatte (inkl. Sockel, Plattenumrandungen und Fundamentierungen), Holzkreuzen und Einfassungen ohne Grabmal durch die Stadt Wolfsburg

a) Breitsteine	18,12 € /Stück
b) Stele, Kissen, Holzkreuze	9,06 € /Stück
c) Grabplatten	9,06 € /m ²
d) Einfassung ohne Denkmal	1,81 € /lfm.

9. Entsorgungsgebühr für bauliche Anlagen bei Entsorgung durch Firmen

Es wird das Entgelt in der Höhe erhoben, wie es der Stadt Wolfsburg von der mit der Entsorgung beauftragten Firma in Rechnung gestellt wird.

§ 2

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Entgeltordnung vom 19.05.2010 außer Kraft.

Stadt Wolfsburg
LS

Wolfsburg, den 13.12.2010

Prof. Rolf Schnellecke
Oberbürgermeister